



Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-A-07089-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Stammbaum:
VII-A-07089 Fraktion DIE LINKE
VII-A-07089-VSP-01 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
**Ein Zuhause für Biene Maja und Karl den Käfer – Animal Aided Design
zum Standard machen**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Umwelt, Klima und Ordnung
FA Stadtentwicklung und Bau
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

22.11.2022
29.11.2022
14.12.2022

Zuständigkeit

Vorberatung
Bestätigung
Vorberatung
Vorberatung
Beschlussfassung

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder

Nachteilig für die Stadt Leipzig.

Zustimmung

Ablehnung

Zustimmung mit Ergänzung

Sachverhalt bereits berücksichtigt

Alternativvorschlag

Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag

Um dem Verlust innerstädtischer Lebensräume entgegenzuwirken, wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Berücksichtigung der Habitatansprüche von *Tierarten und ihre Gemeinschaften im urbanen Kontext* in städtische Planungen zu integrieren. Das bedeutet:

1. Bei Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Stadt Leipzig und ihrer Unternehmen wird der Planungsansatz "Animal Aided Design" geprüft.
2. Bei der Überarbeitung der Eigentümerziele der kommunalen Unternehmen wird in geeigneter Form und soweit einschlägig, die Aufnahme des grundlegenden Ziels, Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt beschlossen.
3. Bei städtebaulichen Planungen, soweit diese unmittelbare Auswirkungen auf dort vorhandene Tierarten haben können, werden die Habitatansprüche der möglicherweise betroffenen Tierarten auf geeignete Art und Weise berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen werden, soweit geeignet, in Städtebaulichen Verträgen verankert.

Räumlicher Bezug

Gesamtstädtisch

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften
 Stadtratsbeschluss
 Verwaltungshandeln
 Sonstiges: Antrag

Es wurde beantragt, die Anwendung des Planungsansatzes "Animal-Aided-Design" (AAD) als Standard bei allen Bauvorhaben der Stadt Leipzig und ihrer Unternehmen einzuführen, das AAD bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag zu verankern sowie das Ziel "Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt" in die Eigentümerziele der kommunalen Unternehmen einzufügen.

Dem Antrag kann aufgrund rechtlicher Grenzen nicht vollumfänglich entsprochen werden. Die Berücksichtigung des Planungsansatzes wird jedoch grundsätzlich begrüßt und entspricht teilweise bereits dem Verwaltungshandeln. Auf dieser Einschätzung basiert der Alternativvorschlag mit entsprechender Begründung zu den einzelnen Beschlusspunkten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	x	nein		wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft		nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Steuerrechtliche Prüfung		nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts

Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	x	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:		

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage			
Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)			
Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input type="checkbox"/>	keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar <input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/>	ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer	nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>)	
Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/>	nein (<u>Begründung s. Abwägungsprozess</u>)	<input type="checkbox"/> nicht berührt (<u>Prüfschema endet hier.</u>)
Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei <u>erheblicher Relevanz</u>			
<input type="checkbox"/>	Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____		
<input type="checkbox"/>	liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____		
<input type="checkbox"/>	wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)		

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Bei der Erarbeitung waren Ämter des Dezernates Stadtentwicklung und Bau und über den Geschäftsbereich Kommunalwirtschaft des Oberbürgermeisters auch städtische Unternehmen beteiligt.

IV. Sachverhalt

Um dem Verlust innerstädtischer Lebensräume entgegenzuwirken, wurde beantragt, die Anwendung des Planungsansatzes „Animal-Aided Design“ (AAD) als Standard bei allen Bauvorhaben der Stadt Leipzig und seiner Unternehmen einzuführen, das AAD bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag zu verankern sowie das Ziel „Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt“ in die Eigentümerziele der kommunalen Unternehmen einzufügen. Diese Anliegen wurden seitens der Stadtverwaltung sorgfältig geprüft. Die Prüfung führte zum obigen Alternativvorschlag.

Zum Thema AAD:

Um dem Verlust innerstädtischer Lebensräume entgegenzuwirken, sollen die Habitatansprüche der vorkommenden Tierarten bei den im Antrag genannten städtischen Planungen berücksichtigt werden. Davon ausgehend wird es seitens der Verwaltung als sinnvoll angesehen, das Hinwirken auf diese Zielsetzung – im Sinne des Planungsansatzes AAD – als Standard für das Handeln der Stadt beschließen zu lassen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Berücksichtigung der Habitatansprüche von Tierarten in städtische Planungen zu integrieren. Der Begriff „Stadtplanung“ wird durch den offeneren Begriff „städtische Planungen“ ersetzt, da nicht alle Bauvorhaben der Stadt und seiner Unternehmen unter den Begriff „Stadtplanung“ fallen.

Damit ist zunächst das allgemeine Ziel festgelegt. Dieses wird mit den Nrn. 1 bis 3 untersetzt.

Zu 1.:

"Animal Aided Design" unterstützt den klassischen Naturschutz und schafft Habitate für die gewünschte Zielart, indem die kritischen Standortfaktoren durch die Verortung des Lebenszyklus der Zielart im Entwurf umgesetzt werden.

Damit ist "Animal Aided Design" auf Maßnahmen des klassischen Naturschutzes, wie etwa Ausgleichsmaßnahmen, anwendbar und geeignet, als ergänzende Methode in anstehende Projekte integriert zu werden und die Freiraumplanungen methodisch zu erweitern.

Zu 2.:

Die Maßgaben der Eigentümerziele befassen sich mit finanziellen und wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und zeitlichen Aspekten sowie dem Wunsch eine fachlich fundierte Diskussion mit allen beteiligten Ämtern, Verbänden, Organisationen und Partner aus Forschung und Wissenschaft führen zu können, um einem ganzheitlichen Ansatz gerecht zu werden. Kernaussagen betreffen vor allem die bereits gelebte Praxis, die eigene Zielstellung zu Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt und die bisher bereits etablierte Zusammenarbeit mit Experten, Verbänden und Organisationen auf diesem Gebiet.

Grundlegend sind die Unternehmen also bereits sensibilisiert und aktiv und stehen dem Ziel positiv gegenüber, gleichwohl ist das Ziel nicht für alle städtischen Beteiligungsunternehmen einschlägig. Zudem werden alle Eigentümerziele auf Basis eines zuvor umfangreichen Beteiligungsverfahrens in der Verwaltung und mit dem Unternehmen separat durch den Stadtrat beschlossen. Hier besteht zu jedem Unternehmen die Möglichkeit, ein dem Ansinnen maßgeschneidertes und für das jeweilige Unternehmen angemessenes Ziel zu erarbeiten.

Zu 3.:

Der Mehrwert des Planungsansatzes gegenüber den naturschutzrechtlich nötigen

Instrumenten wird erkannt und eine grundsätzlich Berücksichtigung begrüßt. Bei der Entwicklung der Parkstadt Dösen und aktuell beim Bebauungsplanverfahren Nr. 392 Wilhelm-Leuschner-Platz fand der Planungsansatz im Rahmen von gesondert beauftragten Gutachten (Artenschutzvielfaltskonzept) bereits Berücksichtigung. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren kann eine Anwendung des Planungsansatzes in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und im Rahmen des Artenschutzes sowie auch der Grünordnungsplanung Berücksichtigung finden. Die Beauftragung eines zusätzlichen Gutachtens muss nach Einzelfall entschieden werden. Aus dieser fachlichen Einschätzung des Stadtplanungsamtes ergibt sich der Beschlusspunkt 3, welcher folgend näher erläutert ist:

Die Bezugnahme auf die „städtebaulichen Planungen“ – nicht, wie im Antrag, auf die Erarbeitung von Bebauungsplänen – erfolgt, da es auch im Rahmen anderer städtebaulicher Planungen (z.B. städtebauliche Entwürfe oder Konzepte, Rahmenpläne, Gestaltungskonzept) sinnvoll sein kann, die Habitatansprüche von Tierarten und ihre Gemeinschaften im urbanen Kontext zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass AAD mit sachlich-inhaltlicher Planung zu tun hat, und die erfolgt in derartigen Planungen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist es dagegen, sachlich-inhaltlich Geplantes in Bauplanungsrecht umzusetzen – soweit dies zulässigerweise mittels Festsetzungen umgesetzt werden kann.

Die Beschränkung auf städtebauliche Planungen, „soweit diese unmittelbare Auswirkungen auf dort vorhandene Tierarten haben können“ erfolgt im Umkehrschluss auf die vorgenannte Öffnung, da es städtebauliche Planungen gibt, die derartige Auswirkungen von vornherein absehbar nicht oder nur in Teilbereichen oder nur indirekt haben können (z.B. der Flächennutzungsplan, der Stadtentwicklungsplan Zentren oder auch ein Bebauungsplan, der ausschließlich die Art der baulichen Nutzung regelt). Die Festlegung, Habitatansprüche von Tierarten berücksichtigen und sich dementsprechend damit befassen zu müssen, soll aber nur für Fälle gelten, in denen dies aufgrund der möglichen Wirkungen sinnvoll sein kann.

Dass die Habitatansprüche „der möglicherweise betroffenen Tierarten berücksichtigt werden sollen, stellt klar, dass nicht nur die Habitatansprüche der eindeutig betroffenen Tierarten zu berücksichtigen sind.

Dass die Habitatansprüche der Tierarten „auf geeignete Art und Weise berücksichtigt“ werden sollen, soll deutlich machen, dass eine geeignete fachlich-inhaltliche Befassung einerseits mit den Habitatansprüchen und andererseits mit den daran angepassten Maßnahmen und ihrer Sinnhaftigkeit erfolgen muss. Zudem umfasst die Berücksichtigung auch die (ggf. rechtliche und/oder vertragliche) Verankerung der Maßnahmen. Auch dies muss auf geeignete Art und Weise erfolgen, wenn die Verankerung wirksam und rechtssicher sein soll. Hinsichtlich der denkbaren Verankerung bestimmter Maßnahmen in Bebauungsplänen ist hier klarzustellen, dass auch die Möglichkeiten der Verankerung solcher Maßnahmen mittels Festsetzung des Bebauungsplanes durch die der zugrundeliegenden bauplanungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 9 BauGB) beschränkt ist. Nicht alles, was aus fachlicher Sicht wünschenswert ist, ist im Bebauungsplan festsetzbar.

Dass entsprechende Maßnahmen nur „soweit geeignet, in Städtebaulichen Verträgen verankert“ werden, beruht ebenfalls darauf. Auch das Instrument „Städtebaulicher Vertrag“ muss im Rahmen seiner vorgegebenen Ermächtigungsgrundlage (§ 11 BauGB) bleiben und kann nicht alles regeln, was aus fachlicher Sicht wünschenswert ist.

Anlage/n
Keine

